



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 28. Mai 2003

Nummer 21

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Rettungsmedaillengesetzes	550
Ministerium der Finanzen	
Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung - Erhebung von Säumniszuschlägen bei verspätet gezahlten Nachversicherungsbeiträgen -	551
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Ausweisung von Badegewässern und Badestellen im Land Brandenburg	552
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Veränderung von Ansprüchen gemäß § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) - Übertragung von Befugnissen zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Erstattungsansprüchen bei zu Unrecht gezahltem Wohngeld	556
Landespersonalausschuss	
Grundsatzbeschluss Nr. 29/1 des Landespersonalausschusses	557
Grundsatzbeschluss Nr. 30/1 des Landespersonalausschusses	557
Grundsatzbeschluss Nr. 32 des Landespersonalausschusses	557
Landkreis Potsdam-Mittelmark	
Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Unterschutzstellung der Bäume, Hecken und Sträucher im Gebiet des Landkreises als geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)	557
Der Landrat des Landkreises Uckermark	
Öffentliches Auslegungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet „Unteruckersee“	558
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 21/2003	

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Rettungsmedaillengesetzes

Vom 17. April 2003

Auf Grund des § 9 des Rettungsmedaillengesetzes vom 13. Februar 2003 (GVBl. I S. 34) erlässt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Mit der Rettungsmedaille des Landes Brandenburg kann eine Person ausgezeichnet werden, die unter Einsatz des eigenen Lebens einen oder mehrere Menschen aus Lebensgefahr gerettet oder zur Abwendung einer der Allgemeinheit drohenden erheblichen Gefahr beigetragen und ein besonderes Maß an Mut und Opferwilligkeit gezeigt hat. Sein eigenes Leben setzt ein, wer sich in Ausübung der Rettungstat selbst in die unmittelbare Gefahr begibt, sein Leben zu verlieren. Bei einem herausragenden Einsatz kann auch bei Erfolglosigkeit der Rettungstat eine Rettungsmedaille verliehen werden.

Die mehrfache Verleihung der Rettungsmedaille ist möglich, sofern bei weiteren Rettungstaten die Voraussetzungen nach diesem Gesetz wieder erfüllt sind.

2. Sofern die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht erfüllt sind, kann eine Rettungstat oder ein Rettungsversuch mit dem Ausspruch einer öffentlichen Belobigung gewürdigt werden. Dies kann insbesondere

- bei einer Rettungstat, die sich bei nachträglicher Betrachtung als nicht lebensgefährlich herausstellt,
- bei einem erfolglosen Einsatz zur Anerkennung des gezeigten Mutes und der Opferwilligkeit

der Fall sein.

3. Vorschläge für die Gewährung einer Auszeichnung können von

- a) der Gemeinde sowie dem Landkreis,
 - in deren Bezirk die Rettungstat ausgeführt wurde oder
 - der Retter oder der Gerettete seinen Wohnsitz hat,
- b) dem Ministerium des Innern oder
- c) von der geretteten Person selbst

unterbreitet werden.

Vorschläge der Gemeinden über die Verleihung einer Rettungsmedaille sollen auch dem jeweiligen Landkreis zur Kenntnis gegeben werden.

4. Über Rettungstaten hat das Ministerium des Innern die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Die Ermittlungen müssen umfassen:
 - a) Tag und Ort der Rettungstat sowie die Personalien, Staatsangehörigkeit und Angaben zum Beruf des Retters sowie die Personalien des Geretteten,
 - b) eine Darstellung der Rettungstat mit der Feststellung, ob bei der Rettung Lebensgefahr bestanden hat oder nicht und welche besonderen Umstände beim Rettungsvorgang vorlagen (z. B. Dunkelheit, Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand der beteiligten Personen); wenn Befragungen stattgefunden haben, sind die Niederschriften beizuziehen,
 - c) Umstände, die für die Beurteilung der Persönlichkeit des Retters von Bedeutung sind; eine unbeschränkte Auskunft gemäß § 41 des Bundeszentralregistergesetzes **soll** angefordert werden
 - aa) zur Feststellung der Würdigkeit gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes, falls der Retter nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein sollte und zu prüfen ist, ob er dennoch für eine staatliche Anerkennung vorzuschlagen ist; dabei ist Stellung zu nehmen, ob auf Grund der Rettungstat ein Gnadenerweis angebracht erscheint,
 - bb) nach der Lage des Einzelfalles, sofern wegen sonstiger strafgerichtlicher Verurteilungen des Retters Bedenken gegen die staatliche Anerkennung einer Rettungstat bestehen,
 - d) Angaben darüber, ob der Retter schon früher eine staatliche Anerkennung für Lebensrettungen erhalten oder von anderer Stelle eine Ehrung zu erwarten hat,
 - e) einen Vorschlag über die Art der Anerkennung und über die Höhe einer etwaigen Geldbelohnung; eine Geldbelohnung soll nur dann gewährt werden, wenn eine wirtschaftliche Bedürftigkeit des Retters gegeben ist,
 - f) einen Vorschlag zum Ausgleich von Aufwendungen oder Schäden, sofern diese dem Retter durch die Rettungstat entstanden sind,
 - g) sofern erforderlich eine Stellungnahme des Behördenleiters, ob und inwieweit ein unter § 7 des Gesetzes fallender Retter das Maß der ihm obliegenden Pflichten erheblich überschritten hat; eine erhebliche Überschreitung dieser Pflichten ist anzunehmen, wenn nach Lage des Einzelfalles und bei Würdigung aller Umstände der Retter mit der Rettungstat auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes außerordentlichen Mut und Opferwilligkeit bewiesen hat,
 - h) falls der Retter verstorben sein sollte, Angaben zu den nächsten Hinterbliebenen (Verwandtschaftsgrad, Anschrift).

5. Eine staatliche Anerkennung kann in folgenden Fällen ausgesprochen werden
 - a) für Rettungstaten im Land Brandenburg, unabhängig von dem Wohnsitz des Retters,
 - b) für Rettungstaten außerhalb des Landes Brandenburg, wenn der Retter oder der Gerettete seinen Hauptwohnsitz in Brandenburg hat.

Die mehrfache staatliche Anerkennung derselben Rettungstat ist zu vermeiden und durch Absprachen zu klären.
6. Über eine Rettungstat sollen Ermittlungen nicht mehr durchgeführt werden, wenn sie länger als zwei Jahre zurückliegt.
7. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Mai 2003 in Kraft und am 14. Mai 2008 außer Kraft.

**Nachversicherung
in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Erhebung von Säumniszuschlägen bei verspätet
gezahlten Nachversicherungsbeiträgen -**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45.4-6049-24.1 -
Vom 24. April 2003

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 22. April 2003 ein Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 8. April 2003 übersandt, mit dem über ein von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte herausgegebenes, mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger abgestimmtes Informationsblatt informiert wurde:

Das Informationsblatt der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat folgenden Wortlaut:

„Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weist mit dieser Information darauf hin, dass sie ihre bisherige Rechtsauffassung aufgibt und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie dem Bundesrechnungshof künftig in allen Fällen der verspäteten Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen Säumniszuschläge (§ 24 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV) erheben wird.

Nach § 24 Abs. 1 SGB IV ist für Beiträge, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50,00 € nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100,00 € ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre. Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenen-

heit festgestellt, ist nach Absatz 2 der Vorschrift ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

Die Rentenversicherungsträger berücksichtigen die Ausführungen des Bundesministeriums des Innern in seinem Rundschreiben vom 27. April 1999 - D II 6 - 224 - 012/55 -¹, wonach der Nachversicherungsschuldner spätestens drei Monate nach dem unversorgten Ausscheiden des Beschäftigten aus dem Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnis über den Aufschub oder die Durchführung der Nachversicherung entscheiden soll. Ein Säumniszuschlag wird deshalb nicht erhoben, wenn die Nachversicherungsbeiträge innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gezahlt werden.

Frühester Zeitpunkt der Säumnis ist der 1. Januar 1995, weil seit diesem Zeitpunkt die Erhebung von Säumniszuschlägen nicht mehr im Ermessen der beitragsentgegennehmenden Stelle liegt, sondern von Gesetzes wegen zu erfolgen hat.

Beispiel für die Berechnung des Säumniszuschlages:

Versicherungsfreie Beschäftigung	
01.04. bis 31.12.2000	Arbeitsentgelt = 60.000,00 DM
01.01. bis 30.11.2001	Arbeitsentgelt = 66.000,00 DM

Ausscheiden aus der versicherungsfreien	
Beschäftigung ohne Aufschubgrund:	30.11.2001
Fälligkeit der Beiträge:	01.12.2001
Fälligkeitstag i. S. des § 24 Abs. 1 SGB IV:	01.03.2002
Wertstellung der Beiträge:	10.05.2003
Monate der Säumnis: 3/2002 - 05/2003 = 15 Monate	

Nachversicherungsschuld

01.04. bis 31.12.2000 =	
60.000,00 DM x 1,0537	63.222,00 DM
01.01. bis 30.11.2001 =	
66.000,00 DM x 1,0354	<u>68.336,40 DM</u>
Summe	131.558,40 DM
131.558,40 DM : 1,95583 =	67.264,74 €
67.264,74 € x 19,5 % =	13.116,62 €

Säumniszuschlag

Zunächst ist die (fiktive) Nachversicherungsschuld zum 01.03.2002 zu errechnen	
01.04. bis 31.12.2000 =	
60.000,00 DM x 1,0280 =	61.680,00 DM
01.01. bis 30.11.2001 =	
66.000,00 DM x 1,0200 =	<u>67.320,00 DM</u>
Summe	129.000,00 DM

¹ Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen - 15.5-6064-181 - vom 21. Mai 1999 (ABl. S. 508)

$$129.000,00 \text{ DM} : 1,95583 = 65.956,65 \text{ €}$$

$$65.956,65 \text{ €} \times 19,1 \% = 12.597,72 \text{ €}$$

Von der fiktiven Nachversicherungsschuld ist dann der Säumniszuschlag zu berechnen

$$\frac{12.550,00 \text{ €} \times 15 \text{ Monate} \times 1}{100} = 1.882,50 \text{ €}$$

Die Nachversicherungsschuldner sind kraft Gesetzes verpflichtet, Säumniszuschläge - auch ohne Aufforderung seitens der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - zu zahlen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Werden die Säumniszuschläge nicht gezahlt, wird die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unter Beachtung ihrer geänderten Rechtsauffassung in allen betroffenen Nachversicherungsfällen Forderungsbescheide erteilen. Gegen diese Verwaltungsakte kann Widerspruch erhoben werden. Ist ein Land, ein Versicherungsträger oder einer seiner Verbände Adressat des Bescheides, muss ohne Vorverfahren Klage vor dem zuständigen Sozialgericht erhoben werden.

Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung, d. h., die geforderten Säumniszuschläge müssen trotz des eingelegten Rechtsbehelfs gezahlt werden. Sie werden zurückgezahlt, falls der Rechtsbehelf erfolgreich sein sollte.

Zur Minimierung des Verwaltungsaufwands sowohl bei den Nachversicherungsschuldner als auch bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wird die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ggf. einzelne Streitverfahren als Musterverfahren führen. Die übrigen anhängigen Verfahren können - mit Zustimmung der jeweiligen Widerspruchsführer/Kläger - bis zu einer ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Ruhen gebracht werden.“

Ausweisung von Badegewässern und Badestellen im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 24. April 2003

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Qualitätsanforderungen an Badegewässer (Badegewässerverordnung - BbgBadV) vom 9. Juni 1997 (GVBl. II S. 466) werden die Badegewässer und Badestellen mitgeteilt, die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kontrolliert werden:

Nummer	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
240	BAR	Bernsteinsee	Ruhlsdorf, Strand
1	BAR	Gamensee	Tiefensee, Campingplatz
2	BAR	Gorinsee	Schönwalde, Zeltplatz
3	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal/Badewiese Feriendorf
4	BAR	Großer Wukensee	Biesenthal, Strandbad
6	BAR	Liepnitzsee	Lanke, Freibad, Westseite
7	BAR	Obersee, Lanke	Lanke, öffentliche Badestelle
8	BAR	Parsteiner See	Brodowin, Pehlitz/Werder
9	BAR	Parsteiner See	Parstein, Campingplatz
5	BAR	Ruhlesee	Ruhlsdorf, Strand
11	BAR	Stolzenhagener See	Stolzenhagen
12	BAR	Üdersee	Finowfurt, „Ferienpark Üdersee“-Camping
13	BAR	Wandlitzsee	Wandlitz, Freibad
14	BAR	Weißer See	Groß Schönebeck, Böhmerheide
17	BAR	Werbellinsee	Groß Schönebeck, Süßer Winkel
15	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, EJB
16	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Am Spring, Campingplatz
18	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Holzablage Michen
19	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Voigtswiese-Campingplatz
20	BRB	Beetzsee	Massowburg
21	BRB	Breitlingsee	Malge
22	BRB	Möserscher See	Brandenburg OT Kirchmöser, Arke
242	BRB	Plauer See	Margarethenhof-Campingplatz
46	EE	Badesee „Hauptteich“	Schönborn OT Lindena, Bad Erna
47	EE	Badesee „Rückersdorf“	Rückersdorf, Campingplatz
48	EE	Badesee „Waldbad“	Bad Liebenwerda OT Zeischa, Campingplatz
49	EE	Grünewalder Lauch	Gorden
50	EE	Kiebitzer See	Falkenberg, EZ „Kiebitz“-Campingplatz
51	EE	Kiesgrube	Bernsdorf
52	EE	Körbaer See	Körba
53	FF	Helensee	Frankfurt (Oder), Oststrand

Nummer	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
245	FF	Helenesee	Frankfurt (Oder), Hauptstrand
246	FF	Helenesee	Frankfurt (Oder), Weststrand (FKK)
54	HVL	Erdlöcher Marquede	Milow OT Marquede
55	HVL	Havel	Ketzin, Strandbad
57	HVL	Hohennauener See	Hohennauen
241	HVL	Hohennauener See	Semlin, Bauerndeich
58	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Dranseschlucht
59	HVL	Kleßener See	Kleßen
60	HVL	Nymphensee	Brieselang
23	LDS	Briesener See	Briesensee
26	LDS	Hölzerner See	Gräbendorf, Campingpl. D 61
28	LDS	Kiessee II	Bestensee, Liegewiese
29	LDS	Klein Köriser See	Groß Köris OT Klein Köris, Jugendherberge
30	LDS	Körbiskruger Tonsee	Bestensee
31	LDS	Krinnicksee	Königs Wusterhausen OT Neue Mühle
32	LDS	Krossinsee	Wernsdorf
33	LDS	Miersdorfer See	Zeuthen, Freibad
34	LDS	Mochowsee	Lamsfeld, Campingplatz
35	LDS	Motzener See	Motzen
36	LDS	Neuendorfer See	Hohenbrück
37	LDS	Neuendorfer See	Neuendorf, Campingplatz
38	LDS	Schweriner See	Schwerin
40	LDS	Schwielochsee	Goyatz
41	LDS	Schwielochsee	Jessern
42	LDS	Schwielochsee	Ressen-Zaue, Campingplatz Zaue
43	LDS	Teupitzer See	Teupitz
44	LDS	Teupitzer See	Teupitz, Südufer
45	LDS	Tonsee	Groß Köris OT Klein Köris
93	LOS	Dämeritzsee	Erkner, Strandbad
94	LOS	Flakensee	Woltersdorf, Zeltplatz E 42
95	LOS	Glower See	Leißnitz OT Glowe
96	LOS	Großer Kolpiner See	Kolpin
235	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Freibad
97	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Strandbad
98	LOS	Großer Treppensee	Bremsdorf, Zeltplatz
99	LOS	Henzendorfer See	Göhlen
100	LOS	Kalksee	Woltersdorf, Richard-Wagner-Str.
101	LOS	Karpfenteich	Briesen
102	LOS	Kiessee	Kagel, CP E 40
103	LOS	Möllensee	Kagel, Grünheide, Weg zur Erholung
104	LOS	Peetzsee	Grünheide, Campingplatz E 34
106	LOS	Petersdorfer See	Petersdorf
107	LOS	Ranziger See	Ranzig
108	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Cecilienpark
109	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow-Pieskow
110	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow-Pieskow, Strandbad Mitte
111	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow-Pieskow, Strandbad Neptun
112	LOS	Scharmützelsee	Diensdorf
236	LOS	Scharmützelsee	Diensdorf-Radlow
113	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Campingplatz - Schwarzhorn
114	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, ehem. JEZ
115	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Gemeindewiese
116	LOS	Schervenzsee	Schernsdorf, Bungalows
117	LOS	Schwielochsee	Campingplatz Trebatsch-Sawall
118	LOS	Schwielochsee	Niewisch
119	LOS	Spree	Berkenbrück
244	LOS	Spree bei Beeskow	Beeskow, Spreepark
120	LOS	Springsee	Limsdorf
121	LOS	Störitzsee	Spreeau

Nummer	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
237	LOS	Storkower See	Dahmsdorf
122	LOS	Storkower See	Storkow
247	LOS	Storkower See	Storkow, Wolfswinkel
123	LOS	Tiefer See	Ranzig
124	LOS	Tiefer See („Grubensee“)	Limsdorf
125	LOS	Trebuser See	Fürstenwalde - Trebus, Quelle
126	LOS	Trebuser See	Fürstenwalde - Trebus, Strand
127	LOS	Wersee	Grünheide
63	MOL	Bötzsee	Eggersdorf
64	MOL	Bötzsee	Eggersdorf, FKK - „Hochspannung“
65	MOL	Bötzsee	Eggersdorf, Postbruch
223	MOL	Großer Däberensee	Waldsiefersdorf
66	MOL	Großer Stienitzsee	Hennickendorf
67	MOL	Hohenjesarscher See	Alt Zeschdorf
68	MOL	Schermützelsee	Buckow
69	MOL	Straussee	Strausberg, Badstraße
70	MOL	Straussee	Strausberg, jenseits des Sees
71	MOL	Straussee	Strausberg, Liegewiesen Nord
72	MOL	Straussee	Strausberg, Strandbad
74	OHV	Bernsteinsee	Hohenneuendorf OT Borgsdorf-Pinnow
75	OHV	Große Plötze	Neuendorf, Campingplatz
76	OHV	Großer Stechlin See	Neuglobsow
225	OHV	Großer Wentow See	Marienthal, am Sportplatz
77	OHV	Großer Wentow See	Tornow, Campingplatz
78	OHV	Haussee	Himmelpfort-Pian, Ferienlager
79	OHV	Kiessee	Schildow
80	OHV	Kleiner Wentow See	Gransee OT Seilershof, Campingplatz
82	OHV	Lehnitzsee	Oranienburg
226	OHV	Menow See	Steinförde
227	OHV	Moderfitz See	Himmelpfort
228	OHV	Mühlensee	Liebenwalde
83	OHV	Niederneuendorfer See	Hennigsdorf OT Niederneuendorf
229	OHV	Peetschsee	Steinförde
84	OHV	Rahmer See	Zühlsdorf
85	OHV	Röblin See	Fürstenberg, Campingplatz
86	OHV	Roofen See	Stechlin OT Menz
87	OHV	Stolpsee	Himmelpfort, Campingplatz
230	OHV	Stolpsee	Himmelpfort, Fürstenberger Straße
88	OHV	Waldbad Zehdenick	Zehdenick-Neuhof
89	OHV	Waldsee	Germendorf, Hotelstrand
128	OPR	Borker See	Bork
129	OPR	Dranser See	Schweinrich
130	OPR	Dranser See	Schweinrich, Blanschen
131	OPR	Grienericksee	Rheinsberg
132	OPR	Großer Prebelowsee	Kleinzerlang
133	OPR	Großer Zechliner See	Kagar
134	OPR	Gudelacksee	Lindow
135	OPR	Kalksee	Neuruppin OT Gühlen-Glienicke/Binenwalde
137	OPR	Kleiner Pälitzsee	Kleinzerlang
138	OPR	Klempowsee Freibad	Wusterhausen
139	OPR	Königsberger See	Königsberg
140	OPR	Molchowsee	Neuruppin OT Molchow
141	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Altruppin, Seebad
142	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Gnewikow
144	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, am Cafe Waldfrieden
146	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Jahnbad
148	OPR	Ruppiner See	Wustrau, Am Schloß
149	OPR	Schlabornsee	Zechlinerhütte
150	OPR	Untersee	Bantikow

Nummer	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
151	OPR	Untersee	Kyritz
152	OPR	Wutzsee	Lindow, Schönbirken
153	OPR	Zermittensee	Kagar
154	OPR	Zermützelsee	Neuruppin OT Krangen
155	OPR	Zootzensee	Zechlinerhütte
232	OSL	Grünewalder Lauch	Grünewalde
90	OSL	Senftenberger See	Großkoschen
91	OSL	Senftenberger See	Niemtsch
233	OSL	Senftenberger See	Senftenberg - Stadt
234	OSL	Senftenberger See	Senftenberg/Buchwalde
156	P	Havel, Templiner See	Strandbad Templin
157	P	Havel, Tiefer See	Strandbad Babelsberg
158	PM	Beetzsee	Butzow, Campingplatz
159	PM	Beetzsee	Gortz, Campingplatz
160	PM	Glindower See	Glindow, Strandbad, Campingplatz
161	PM	Havel, Pritzerber See	Hohenferchesar, Campingplatz
162	PM	Plessower See	Werder, Strandbad
163	PM	Schwielowsee	Caputh, Strandbad
164	PM	Schwielowsee	Ferch, Strandbad
166	PR	Rudower See	Lenzen
167	PR	Rudower See	Lenzen, Campingplatz
168	SPN	Deulowitzer See	Atterwasch
169	SPN	Großsee	Tauer
170	SPN	Pinnower See	Pinnow
238	SPN	Talsperre Spremberg	Bagenz
239	SPN	Talsperre Spremberg	Klein Döbbern
171	TF	Glienicksee	Dobbrikow, Campingplatz
172	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strandbad
173	TF	Großer Zeschsee	Lindenbrück OT Zesch
174	TF	Körbaer See	Dahme, Campingplatz
175	TF	Krummer See	Sperenberg, Strandbad
176	TF	Mellensee	Klausdorf, Strandbad
177	TF	Mellensee	Mellensee, Strandbad
178	TF	Motzener See	Kallinchen, Strandbad
179	UM	Carwitzer See	Funkenhagen OT Thomsdorf
180	UM	Dreetzsee	Funkenhagen OT Thomsdorf
181	UM	Fährsee	Templin, Campingplatz
182	UM	Gleuensee	Klosterwalde Zeltplatz
183	UM	Gollinsee	Gollin
184	UM	Großer Kronensee	Rutenberg
185	UM	Großer Lychensee	Lychen, Stadtbad
187	UM	Großer See	Brüssow, Seebad
188	UM	Großer See	Hohengüstow
189	UM	Großer Vätersee	Groß Dölln OT Gr. Väter
243	UM	Großer Wareensee	Fürstenwerder
191	UM	Großer Warthesee	Warthe
192	UM	Haussee	Hardenbeck OT Rosenow
193	UM	Kastavensee	Retzow, Kastaven
195	UM	Kleinower See	Falkenwalde OT Neu Kleinow
196	UM	Kuhsee	Gramzow
198	UM	Lübbese	Milmersdorf OT Petersdorf
199	UM	Lübbese	Templin, Ferienhotel
200	UM	Lützlöwer See	Lützlöw
201	UM	Naugartener See	Naugarten
202	UM	Oberuckersee	Flieth OT Fergitz
203	UM	Oberuckersee	Stegelitz, Schifferhof
204	UM	Oberuckersee	Warnitz, Campingplatz
205	UM	Oberuckersee	Warnitz, Dauercampingplatz
206	UM	Oberuckersee/Quast	Seehausen - Quast

Nummer	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
207	UM	Röddelinsee	Röddelin Zeltplatz
208	UM	Röddelinsee	Templin, Hindenburg
209	UM	Sabinensee	Groß-Fredenwalde
210	UM	Schumellensee	Boitzenburg
211	UM	Stadtsee (Templiner Stadtsee)	Templin, Freibad
212	UM	Stadtsee (Templiner Stadtsee)	Templin, Schinderkuhle
213	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Am Kap
214	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Seebadeanstalt
215	UM	Unteruckersee	Röpersdorf
216	UM	Wolletzsee	Angermünde, Strandbad
217	UM	Wurlsee	Lychen Zeltplatz 79
218	UM	Wurlsee	Retzow, Wurlgrund
219	UM	Wurlsee	Retzow, Zeltplatz
220	UM	Zaarsee	Milmersdorf OT Ahrensdorf
221	UM	Zenssee	Lychen Wuppgarten
222	UM	Zenssee	Lychen, Heilstätten

**Veränderung von Ansprüchen gemäß § 59
der Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Übertragung von Befugnissen zur Stundung,
Niederschlagung und zum Erlass von
Erstattungsansprüchen bei zu Unrecht
gezahltem Wohngeld -**

Erlass des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 14. Mai 2003

Stundung, Niederschlagung und Erlass (Veränderung von Ansprüchen) von Wohngeldrückforderungen sind nur unter den Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 15. August 2001 (ABl. S. 698), zuletzt geändert durch den Erlass vom 24. August 2001 (ABl. S. 772), zulässig.

Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 erhalten die Behörden, denen per Landesrecht die Zuständigkeit zur Durchführung des Wohngeldgesetzes im Land Brandenburg übertragen wurde, folgende Befugnisse:

1. Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO dürfen Beträge bis zu **10.000 Euro** bis zu maximal **72 Monaten gestundet** werden. Die Stundungsfrist ist nach pflichtgemäßem Ermessen für jeden Einzelfall gesondert festzulegen.
2. Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO dürfen Ansprüche
 - a) bis zu **10.000 Euro** befristet
 - b) bis zu **5.000 Euro** unbefristet**niedergeschlagen** werden.
3. Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO dürfen Ansprüche bis zu **3.000 Euro erlassen** werden.

Die Gründe für Stundung, Niederschlagung und Erlass sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.

4. Durch die Übertragung der Befugnisse nach den Nummern 1 bis 3 wird das Erfordernis der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung nicht berührt. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.
5. Über die in den Nummern 1 bis 3 genannten hinausgehenden Beträge entscheidet das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, bei Fällen von grundsätzlicher und erheblicher finanzieller Bedeutung mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.
6. Die Einziehung von Kleinbeträgen richtet sich nach Nummer 3 der Anlage zu Nummer 2.6 VV zu § 59 LHO.

Danach soll bei einem Rückstand von weniger als 25 Euro von der Vollstreckung oder dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides abgesehen werden.

Nach bereits erfolgloser Vollstreckung sind weitere Maßnahmen nur bei einem Rückstand von mehr als 100 Euro und nur dann einzuleiten, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
7. Die Entscheidung zur Erhebung von Stundungszinsen ist unter Beachtung der Nummern 1.41 und 1.42 VV zu § 59 LHO zu treffen. Wird von der Erhebung von Stundungszinsen abgesehen, sind die entscheidungsrelevanten Gründe für jeden Einzelfall in der Akte zu dokumentieren.
8. Sicherheitsleistungen gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO in Verbindung mit Nummer 1.5 VV zu § 59 LHO sind bei Stundungen von Wohngeldrückforderungen nicht zu verlangen.
9. Der Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 22. Januar 1998 (ABl. S. 156) außer Kraft.

**Grundsatzbeschluss
Nr. 29/1 des Landespersonalausschusses**

Vom 30. April 2003

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 30. April 2003 nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Der Grundsatzbeschluss Nr. 29 vom 14. März 2001 (ABl. S. 262) wird wie folgt geändert:

In Nummer I wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Ausnahme von der Pflicht zur Stellenausschreibung gilt nicht für Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 148 a LBG.“

Amt ernannt werden. Die Ernennung ist nur zulässig, soweit das Amt nach dem im Land Brandenburg anzuwendenden Recht zum Zeitpunkt der Aushändigung der letzten Ernennungsurkunde rechtmäßig verliehen werden konnte. Insoweit werden die erforderlichen Ausnahmen von § 10 LBG, § 4, § 8 Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 1 und 5, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2, 4 und 5 LVO zugelassen. Für Beschäftigte, die auf der Grundlage der Bewährungsanforderungsverordnung oder der Grundsatzbeschlüsse Nr. 19 und 28 berufen wurden, wird zugleich die Befähigung als andere Bewerber gemäß § 84 LBG in Verbindung mit § 40 LVO festgestellt.

Zeiten, die seit der Aushändigung der letzten Ernennungsurkunde zurückgelegt wurden, können auf die Mindestwartezeit für Beförderungen nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 LVO angerechnet werden.

Die Anwendung dieses Grundsatzbeschlusses ist aktenkundig zu machen und nur zulässig, wenn die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die beabsichtigte Maßnahme vorher bestätigt.

**Grundsatzbeschluss
Nr. 30/1 des Landespersonalausschusses**

Vom 30. April 2003

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 30. April 2003 nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Der Grundsatzbeschluss Nr. 30 vom 12. September 2001 (ABl. S. 638) wird wie folgt geändert:

In Nummer I Satz 1 werden nach den Wörtern „für Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ die Wörter „sowie für Beschäftigte an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz“ eingefügt.

**Öffentliches Auslegungsverfahren
zur geplanten Unterschutzstellung der Bäume,
Hecken und Sträucher im Gebiet des Landkreises
als geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)**

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark
als der Unteren Naturschutzbehörde
Vom 25. April 2003

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark beabsichtigt, in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit §§ 19 und 24 BbgNatSchG durch Erlass einer Rechtsverordnung die Bäume, Hecken und Sträucher im Gebiet des Landkreises als geschützte Landschaftsbestandteile festzusetzen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung wird im Zeitraum vom

23. Juni bis einschließlich 25. Juli 2003

beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde, Umweltamt, Papendorfer Weg 1, 14806 Belzig sowie bei den folgenden Ämtern und Gemeindeverwaltungen

Stadt Beelitz, Bauamt, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz,
Amt Beetzsee, Bauamt, Brielow, Chausseestraße 33 b, 14778 Beetzsee

Amt Belzig, Bauamt, Wiesenburger Straße 6, 14806 Belzig
Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück

Amt Emster-Havel, Potsdamer Straße 49 b, 14778 Jeserig
Amt Fahrland, Bauverwaltung, Tschudistraße 1, 14476 Neu Fahrland

Amt Groß Kreutz, Gartenstraße 1, 14550 Groß Kreutz
Gemeinde Kleinmachnow, Bauverwaltung, Elsternstieg 6 - 8, 14532 Kleinmachnow

**Grundsatzbeschluss
Nr. 32 des Landespersonalausschusses**

Vom 30. April 2003

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 30. April 2003 nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Auf Grund des § 84 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 5 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) und des § 41 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) werden folgende Ausnahmen zugelassen:

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände, denen bis zum 30. Juni 2002 Ernennungsurkunden ausgehändigt wurden, die ausschließlich wegen eines Verstoßes gegen § 7 Abs. 2 LBG nicht wirksam wurden, können in dem ihnen zuletzt verliehenen

Gemeinde Kloster Lehnin, Friedensstraße 3, 14797 Lehnin
 Amt Michendorf, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf
 Amt Niemege, Bauamt, Großstraße 6, 14823 Niemege
 Amt Rehbrücke, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Bergholz-Rehbrücke
 Gemeinde Schwielowsee, Bauamt, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
 Gemeinde Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See/OT Neuseddin
 Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf
 Stadt Teltow, Bauamt, R. 001, Iserstraße 4, 14513 Teltow
 Amt Treuenbrietzen, Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen
 Amt Werder und Stadt Werder, Eisenbahnstraße 13 - 14, 14542 Werder (Havel)
 Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
 Amt Wusterwitz, August-Bebel-Straße 10, 14789 Wusterwitz
 Amt Ziesar, Bauamt, Mühlentor 15 a, 14793 Ziesar

während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeit zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten.

Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung sind gemäß § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Öffentliches Auslegungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet „Unteruckersee“

Bekanntmachung des
Landrates des Landkreises Uckermark
Vom 13. Mai 2003

Der Landrat des Landkreises Uckermark beabsichtigt, das Gebiet „Unteruckersee“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19 und 22 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet liegt im Bereich der Stadt

Prenzlau, der Gemeinde Nordwestuckermark (Ortsteile Röpersdorf und Zollchow) und der Gemeinde Oberuckersee (Ortsteile Seehausen, Strehlow und Potzlow) im Amt Gramzow.

Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Gemarkungen berührt:

Prenzlau	Flur	10, 17, 19, 24, 25, 38, 39, 41
Potzlow	Flur	1 - 4
Röpersdorf	Flur	1, 2
Seehausen	Flur	1, 2
Seelübbe	Flur	1, 2
Zollchow	Flur	2

Der Entwurf der Verordnung und Karten werden in der Zeit

vom **23. Juni 2003**
bis einschließlich **25. Juli 2003**

bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark und bei den folgenden Ämtern während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Uckermark	Stadt Prenzlau
Hauptgebäude (Haus I), Raum 302	Haus II, Baudezernat
Karl-Marx-Str. 1	Am Steintor 4
17291 Prenzlau	17291 Prenzlau

Gemeinde Nordwestuckermark	Amt Gramzow
Bauamt	Bauamt
Schönermark, Amtsstr. 8	Poststr. 25
17291 Nordwestuckermark	17291 Gramzow

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, müssen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

Vom Zeitpunkt der vorstehenden Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. Die Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“ vom 6. Mai 1992, zuletzt geändert am 12. Februar 2001, bleibt bis zu ihrer Aufhebung gültig.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

560

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 21 vom 28. Mai 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).